

**Wichtige Informationen Nr. 2
an unsere Mandanten
zur
Patienten-, Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht**

*Wie bestimme ich, was medizinisch unternommen werden soll, wenn ich
„entscheidungsunfähig“ bin?*

Mittlerweile macht der wissenschaftliche und technische Fortschritt es möglich schwerstkranken Menschen helfen zu können, für die es noch vor geraumer Zeit keine Rettung gegeben hätte.

Während diese Perspektive für viele Menschen Hoffnung und Chance bietet, haben andere Angst vor Leidens- und Sterbensverlängerung durch Apparatedizin.

Jeder Mensch hat das Recht für sich zu entscheiden,
ob und welche medizinischen Maßnahmen für ihn ergriffen werden.

Wie stellt man aber den Willen eines Menschen fest, wenn er nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen zu äußern.

Wer in einer solchen Situation nicht möchte, dass ein anderer über das ob und wie der ärztlichen Behandlung entscheidet, kann dies in einer

PATIENTENVERFÜGUNG

festlegen.

Am 01.09.2009 ist eine gesetzliche Regelung zur Wirksamkeit und Reichweite von Patientenverfügungen in Kraft getreten. Nunmehr sind Voraussetzungen und Bindungswirkung eindeutig im Gesetz festgelegt.

Alle Volljährigen können in einer Patientenverfügung - in schriftlicher Form - nun im Voraus festlegen, wie sie später behandelt werden möchten. Es gibt per Gesetz keine Reichweitenbegrenzungen, die den Patientenwillen kraft Gesetzes in bestimmten Fällen für unbeachtlich erklärt.

Eine Betreuungsverfügung dient dem gegenüber dem Zweck eine Person des geeigneten Vertrauens zu benennen, die für den Fall, dass eine Betreuung notwendig werden sollte (Geschäftsunfähigkeit), vom Vormundschaftsgericht bestellt werden soll.

An ihrer Stelle kann eine Vorsorgevollmacht ausgestellt werden, in der eine Person des geeigneten Vertrauens als Bevollmächtigte eingesetzt werden kann, die nicht vom Vormundschaftsgericht bestellt werden muss.

Es ist niemand gezwungen, eine solche Verfügung zu verfassen. Sie können auch jederzeit formlos widerrufen werden, aber sie sind sinnvoll, um die Einschaltung des Gerichtes in kritischen Fragen zu vermeiden und klare Anweisungen an Bevollmächtigte bzw. Betreuer zu geben.

Damit Sie sicher sein können, dass im Falle Ihrer Entscheidungsunfähigkeit Ihre Angelegenheiten in Ihrem Sinne weiter fortgeführt werden,

sprechen Sie uns zur Patienten-, Betreuungsverfügung
und Vorsorgevollmacht an.

Wir entwerfen diese für Sie in Ihrem Sinne!